

## Zu Abschn. VII, § 44

Die Freistellung der zu Jugendheimen, Jugend-  
schulen und Jugendherbergen gehörenden landwirt-  
schaftlich genutzten Flächen von der Ablieferung  
tierischer und pflanzlicher Produkte erfolgt nach den  
Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverord-  
nung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Ver-  
besserung der Versorgung der Bevölkerung und  
über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Er-  
zeugnisse für das Jahr 1950 (GBl. S. 169).

## Zu Abschn. I bis VIII

In die Quartalsberichte der Ministerien der Länder  
ist die Berichterstattung über die Durchführung der  
Maßnahmen des Jugendgesetzes aufzunehmen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in  
Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
Ulbricht

### Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak.

Vom 25. Mai 1950

## § 1

Die Erfassungsbetriebe haben mit den Anbauern  
von Tabaksetzlingen Anbauverträge abzuschließen.

## § 2

Tabakanbauer, die 100 Tabakpflanzen und mehr  
angebaut haben, sind verpflichtet, bis zum 10. Juli  
jedes Jahres mit den Erfassungsbetrieben Verträge  
abzuschließen.

## § 3

Als Landesnorm für die Ablieferung wird eine  
Mindestmenge von  
10 dz dachreifen Tabaks je ha  
des tatsächlichen Anbaues festgesetzt.

## § 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen  
Demokratischen Republik legt Verkaufspreise für  
Tabaksetzlinge fest. Ebenso sind die Erzeuger-  
grundpreise für Tabak durch das Ministerium der  
Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik  
neu festzusetzen.

## § 5

Die Tabakanbauer haben den dachreifen Tabak  
zu nachstehenden Terminen abzuliefern:

bis zum 31. Dezember 1950 mindestens 50 % und  
bis zum 28. Februar 1951 100 %.

## § 6

Die Anordnung über Anbau und Erfassung von  
gewerblichem Tabak vom 27. April 1949 (ZVOB1.1  
S. 316) und die im Zentralverordnungsblatt nicht  
veröffentlichte Durchführungsbestimmung vom

27. April 1949 zu dieser Anordnung treten außer  
Kraft.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erlassen die Mini-  
sterien für Land- und Forstwirtschaft, für Indu-  
strie, der Finanzen und für Handel und Versorgung  
der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

## § 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach  
der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. Septem-  
ber 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach  
anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe ver-  
wirkt ist.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai  
1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Die Regierung:  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Grotewohl  
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Goldenbaum  
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung  
Dr. Hamann  
Minister

## Preisverordnung Nr. 53.

### Verordnung zur Abänderung der Preisanordnung Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge).

Vom 25. Mai 1950

## § 1

§ 4 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 20 vom 25. März  
1947 über die Festsetzung der Preise für Tabak-  
samen und Tabakpflanzen — Setzlinge —: (ZVOB1.  
S. 1, PrVOB1. S. 70) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Höchstpreis für Tabak-Jungpflanzen,  
die unter der Kontrolle der Landesregierungen  
herangezogen werden, beträgt für Verbraucher,  
die gewerblich Tabak anbauen, ab Erzeugerstation  
ausschl. Verpackung:

Sämlinge, nicht pikiert,  
je 1000 Stück 12,— DM,  
Tabak-Jungpflanzen, einmal pikiert,  
je 1000 Stück 20,— DM.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai  
1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister